



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 8/2012

März 2012

Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums für ein Gesetz zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften

erarbeitet durch den Ausschuss Versicherungsrecht der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Dr. Michael Burmann
Rechtsanwalt Dr. Hubert van Bühren, Vorsitzender
Rechtsanwältin LL.M. Sabine Feller
Rechtsanwalt Dr. Siegfried Mennemeyer
Rechtsanwalt Dr. Thomas Münkel
Rechtsanwalt Dr. Christian Völker

Rechtsanwältin Julia von Seltsmann, Geschäftsführerin, BRAK
Rechtsanwalt Christian Dahns, Geschäftsführer, BRAK

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Deutschen Industrie
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V.
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Patentanwaltskammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, ZKM mediations-report
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, FTD, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus
online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Lexisnexis, OVS

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit zurzeit rund 157.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen - auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Inhalt und Zielsetzung des Gesetzentwurfs werden von der Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt. Gleichwohl gibt es Bedenken und Änderungsvorschläge.

1. Änderung von § 9 VVG

Eine Legaldefinition des Begriffs „hinzugefügter Vertrag“ erscheint weder möglich, noch erforderlich. Die Bestimmung im Entwurf, dass es sich um einen Zusatzvertrag zum Versicherungsvertrag handeln muss, erscheint ausreichend.

Zusatzvertrag dürfte bedeuten, dass dieser ohne den „Hauptvertrag“ nicht geschlossen worden wäre. Damit ist es angemessen, das Schicksal des Hauptvertrages an den des Zusatzvertrages zu koppeln.

In der Praxis gibt es nach dem bisherigen Überblick keine Probleme mit Zusatzverträgen.

Zu befürchten ist jedoch, dass durch die vermutlich selten bleibenden Fälle „hinzugefügter Verträge“ die ohnehin unhandliche Widerrufsbelehrung noch sperriger und unverständlicher werden kann.

Es wäre zu überlegen, die ergänzende Belehrung kürzer und verständlicher zu fassen:

„Ein Widerruf umfasst neben dem Versicherungsvertrag einen hinzugefügten weiteren, mit dem Versicherer oder Dritten geschlossenen Vertrag.“

2. Änderung § 291 Abs. 8 VVG

Die vorgenannte Änderung entspricht der Rechtswirklichkeit, die sich aus der Entscheidung des BGH vom 08.02.2006 (VI ZR 131/05) ergibt. Der BGH hat eine Feststellungsklage im Rahmen der Krankheitskostenversicherung dann als zulässig erachtet, wenn Streit darüber besteht, ob ein spezifisches, ärztlich vorgesehenes therapeutisches Verhalten, dessen medizinische Gebotenheit allerdings nicht im Streit steht, unter den Versicherungsschutz fällt.

Für die Feststellung eines gegenwärtigen Rechtsverhältnisses i. S. v. § 246 Abs. 1 ZPO ist es nach dieser Entscheidung ausreichend, wenn zur Zeit der Klageerhebung die Beziehung zwischen den Parteien wenigstens die Grundlage bestimmter Ansprüche bilden. Das ist der Fall, wenn das Begehren nicht nur auf künftige, möglich, sondern auf eine bereits aktualisierte, ärztlich für notwendig erachtete, bevorstehende Behandlung gerichtet ist.

Eine praxisgerechte Verbesserung und Rechtssicherheit ergibt sich für den Fall, dass lediglich die medizinische Notwendigkeit der Heilbehandlung abgelehnt wird.

Gleichwohl erscheint die gesetzestechnische Umsetzung des Auskunftsanspruchs als problematisch: Der Auskunftsanspruch soll nach Satz 1 unabhängig von der Vorlage eines Heil- und Kostenplans bestehen. Voraussetzung ist lediglich, dass die Kosten einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung voraussichtlich 3.000,00 € überschreiten werden. Die vom Versicherer erteilte Auskunft soll aber nach Satz 2 nur dann verbindlich sein, wenn sie auf der Grundlage eines Heil- und Kostenplans beruht. Der Versicherer ist demnach also auch ohne Vorlage eines Heil- und Kostenplanes zur Auskunft verpflichtet.

Es stellt sich dann die Frage, ob ohne diesen Heil- und Kostenplan die erteilte Auskunft verbindlich ist. Der Versicherungsnehmer ist in seinem Vertrauen auf eine Auskunft des Versicherers schutzwürdig. Hier könnte man analog der Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung von einem deklaratorischen Schuldanerkenntnis ausgehen.

In der Begründung zu § 192 Abs. 8 VVG wird die Verbindlichkeit der Auskunft nach Satz 2 damit gerechtfertigt, dass andernfalls ein Streit über die Verbindlichkeit der Zusage nicht auszuschließen sei und zu einer Belastung der Gerichte führen würde. Genau dieser Streit ist zu befürchten, wenn der Versicherer – wozu er nach Satz 1 verpflichtet ist – Auskünfte ohne Heil- und Kostenplan erteilt. Es wäre daher zu überlegen, die Auskunftspflicht des Versicherers generell von der Vorlage eines Heil- und Kostenplanes abhängig zu machen.

3. Änderung von § 204 Abs. 3 VVG

Die vorgesehene Klarstellung ist sinnvoll. Die geplante Änderung würde eine abweichende Regelung zu § 40 Abs. 1 VVG bedeuten und trägt offenkundig dem Gedanken Rechnung, dass die Einholung alternativer Versicherungsdeckung im Bereich der Krankenversicherung zeitaufwendiger ist, als im Bereich anderer Sparten. Die Verlängerung auf 2 Monate ist daher sachgerecht.

4. Änderung von § 12 Abs. 1 a Satz 4 VAG

Die geplante Änderung schreibt die hinter der Einführung des Basistarifs stehende (rechtspolitische) gesetzgeberische Wertung mit ihren dem Privatversicherungsrecht teilweise widersprechenden Inhalt fort. Sie ist insoweit konsequent. Durch diese Regelung werden die im Basistarif möglichen Defizite auf Ebene der übrigen Versicherungsnehmer sozialisiert.

5. Änderung von § 12 Abs. 6 PflVG

Durch die geplante Änderung sollen Lücken der bisherigen Auffanglösung bei Insolvenzen geschlossen werden. Es bestand für den Versicherungsnehmer des insolventen Versicherers bislang kein Versicherungsschutz für Schäden am eigenen Fahrzeug und persönliche Inanspruchnahme durch Geschädigte zur Verfügung. Durch § 12 Abs. 6 PflVG soll nun der Regress gegenüber dem Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen auf maximal 2.500,00 € begrenzt sein, und zwar unabhängig davon, ob eine Leistungspflicht des Entschädigungsfonds gegeben ist. Die geplante Änderung kann nunmehr zu einer größeren Belastung der Haftpflichtversicherer führen, da diese mit den Aufwendungen des Entschädigungsfonds belastet werden.

In der geplanten Gesetzesänderung fehlt eine Regelung dahingehend, dass die Abwehr unberechtigter Ansprüche als Aufgabe der Verkehrsofferhilfe gesetzlich verankert wird.

6. Verweisung auf neue EU-Richtlinien

Neue EU-Richtlinien führen dazu, dass die entsprechenden Vorschriften im PflVG zu aktualisieren sind. Die geplanten Änderungen sind konsequent und sachgerecht durchgeführt.

* * *